

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	50. Sitzung Gem. FA / 15.07.2022 / 9:30 – 12:00 Uhr (mit Pause)
TOP:	09 – RefE CSRD-UmsG
Thema:	Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung
Unterlage:	50_09_GFA_RefE-CSRD-UG_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
50_09	50_09_GFA_RefE-CSRD-UG_CN	Cover Note
50_09a	50_09a_GFA_RefE-CSRD-UG_Basis	Präsentation
50_09b	50_09b_GFA_RefE-CSRD-UG_RefE	Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung
50_09c	50_09c_GFA_RefE-CSRD-UG_RefE_Synopse	Synopse zum Referentenentwurf

Stand der Informationen: 14.07.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) wird über den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464 – CSRD) i.d.F. der Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794) informiert. Ziel der Sitzung ist die Erarbeitung einer Stellungnahme des GFA an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).
- 3 Diese Sitzung ist die einzige Sitzung des GFA zu diesem Thema vor Ende der Kommentierungsfrist. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet bereits am 21.7.2025. Dafür wird bis Freitag (18.7.2025), 12:00 Uhr um Rückmeldung der Mitglieder des GFA zu den Inhalten des RefE gebeten und um Information dazu, welche Inhalte diesbezüglich im Rahmen der Stellungnahme an das BMJV adressiert werden sollen. Ein erster Entwurf der Stellungnahme soll dazu bis Mittwoch (16.7.2025) an die Mitglieder des GFA verteilt werden. sein.

3 Hintergrund

- 4 Am 10. Juli 2025 hat das BMJV den [RefE](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD inkl. Synopse – als Vergleich zwischen den aktuellen und vorgeschlagenen zukünftigen Vorschriften – veröffentlicht.
- 5 Die CSRD ist eine EU-Änderungsrichtlinie, insb. zur EU-Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU) und war von den EU-Mitgliedstaaten ursprünglich bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber kam dieser Pflicht bisher nicht nach. Bereits 2024 wurde ein [Gesetzesentwurf](#) zur CSRD-Umsetzung veröffentlicht, welcher durch das Ende der Ampelkoalition aber nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt werden konnte. Die CSRD wurde mittlerweile durch die sog. Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794) geändert, welche für Unternehmen der sog. zweiten und dritten Welle eine Verschiebung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung um 2 Jahre vorsieht und darüber hinaus auch die Sorgfaltspflichten der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) zeitlich verschiebt. Die Vorschriften der Stop-the-clock-RL sind bis zum 31. Dezember 2025 in deutsches Recht umzusetzen und bereits in den Änderungsvorschlägen des RefE enthalten.
- 6 Derzeit werden neben der Stop-the-clock-RL weitere umfängliche Änderungen an den EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der sog. Omnibus I-Initiative vorbereitet (siehe DRSC [Briefing Paper](#)), welche die Bundesregierung gemäß der Begründung zum RefE „mit Nachdruck unterstützt“. Die entsprechenden Verhandlungen auf EU-Ebene sind noch nicht abgeschlossen, weshalb die damit voraussichtlich verbundenen Änderungen eine neue Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten erfordern. Die Bundesregierung will sich allerdings dafür einsetzen, dass auch diese Änderungen an den EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zügig beschlossen werden, um die Ergebnisse noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur CSRD-Umsetzung berücksichtigen zu können.
- 7 Obwohl die weiterführenden Änderungsvorschläge der Omnibus I-Initiative noch kein geltendes EU-Recht darstellen, wurde ein einzelner Vorschlag bereits in den RefE aufgenommen: Unternehmen der sog. ersten Welle mit 501 bis 1.000 Arbeitnehmern sollen erst für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, um zu verhindern, dass sie nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden. Das BMJV schätzt, dass nach erfolgter Umsetzung der Vorschläge der Omnibus I-Initiative nur noch bis zu 3.900 Unternehmen in Deutschland zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein werden.
- 8 Das BMJV hat den RefE den Bundesländern, kommunalen Spitzenverbänden, bestimmten Fachkreisen und betroffenen Verbänden (bspw. dem DRSC) übermittelt und bittet bis zum 21. Juli 2025 um deren Stellungnahmen („Länder- und Verbändebeiträge“). Die eingegangenen Stellungnahmen werden durch das BMJV anschließend geprüft und ggf. bei den weiteren Arbeiten

an dem Gesetzentwurf berücksichtigt. Der Gesetzentwurf wird danach von der Bundesregierung als sog. Regierungsentwurf verabschiedet. Im Anschluss wird der Regierungsentwurf zur Prüfung an den Bundesrat übermittelt und in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag behandelt den Gesetzentwurf in der Regel in drei Lesungen. Am Ende der ersten Lesung wird der Gesetzentwurf an einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen. Hier kann der Gesetzentwurf durch Änderungsanträge geändert werden. Im Anschluss an die Ausschussberatungen finden die zweite und dritte Lesung als Schlussabstimmung im Bundestag statt. Inhaltliche Anpassungen am Gesetzentwurf können daher nicht ausgeschlossen werden. Wenn der Bundestag das Gesetz beschlossen und der Bundesrat keinen Einspruch eingelegt hat, liegt ein Bundesgesetz vor, welches vom Bundespräsidenten zu unterzeichnen ist. Anschließend tritt das Gesetz nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Da die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der fehlenden CSRD-Umsetzung gegen Deutschland eingeleitet hat, sollen die EU-Vorschriften der CSRD inkl. der Stop-the-clock-RL laut der Begründung im RefE „schnellstmöglich“ in deutsches Recht umgesetzt werden.

4 Fragen an den GFA

Fragen an den GFA:

1. Wie beurteilen Sie die im RefE vorgeschlagenen Gesetzesänderungen?
2. Welche Inhalte möchten Sie in der Stellungnahme an das BMJ adressieren?